



Brüssel, den 7. November 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0342 (NLE)**

---

---

14011/16  
ADD 1

AVIATION 221  
RELEX 918  
USA 59

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 693 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluffahrt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 693 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2016) 693 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2016  
COM(2016) 693 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige  
Anwendung einer Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen den  
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die  
Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt**

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt**

### **ÄNDERUNG 1**

**ZU DEM**

**ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGELUNG**

**DER SICHERHEIT DER ZIVILLUFTFAHRT**

**ZWISCHEN DEN**

**VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

**UND DER**

**EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

#### **ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES**

Gemäß Artikel 19 Absatz B des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt (im Folgenden das „Abkommen“) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden die „Vereinigten Staaten“) und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden zusammen die „Parteien“ und einzeln eine „Partei“) kommen die Parteien überein, das Abkommen wie folgt zu ändern:

(a) Artikel 2 Absatz B wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Umfang der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens umfasst folgende Bereiche:

- (1) Lufttüchtigkeitszulassungen und Überwachung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse;
- (2) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltzulassungen ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse;

- (3) Zulassungen und Überwachung von Instandhaltungsbetrieben;
- (4) Lizenzierung und Ausbildung von Luftfahrtpersonal;
- (5) Betrieb von Luftfahrzeugen;
- (6) Flugplätze und
- (7) Flugverkehrsdienste und Flugverkehrsmanagement.“

(b) Artikel 5 wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

#### „ARTIKEL 5

##### Anhänge

- . Für Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Abkommens arbeiten die Parteien oder ihre Vertreter im Gremium Anhänge aus, in denen die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsfeststellungen und Zulassungen festgelegt sind, wenn sie der Meinung sind, dass die Normen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Zivilluftfahrt jeder Partei ausreichend miteinander vereinbar sind, um die Anerkennung von Zulassungen und von Feststellungen der Konformität mit vereinbarten Normen, die von einer Partei im Namen der anderen Partei vorgenommen werden, zu erlauben. Die Parteien sind sich ferner einig, dass technische Unterschiede zwischen ihren Zivilluftfahrtsystemen in den Anhängen zu behandeln sind.“

#### **ARTIKEL 2 – VORLÄUFIGE ANWENDUNG**

Bis zu ihrem Inkrafttreten vereinbaren die Parteien, diese Änderung ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig anzuwenden.

#### **ARTIKEL 3 – INKRAFTTRETEN**

Diese Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt der zuletzt eingegangenen Note im Rahmen eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Parteien in Kraft, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterzeichnet.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

EUROPÄISCHE UNION

DURCH: \_\_\_\_\_

DURCH: \_\_\_\_\_

TITEL: Administrator, Federal Aviation  
Administration

TITEL:

DATUM: \_\_\_\_\_

DATUM: \_\_\_\_\_